

## Tarifvereinbarung Nr. 3179

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

### Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB), Wernigerode,

vereinbart:

#### § 1

Der Überleitungstarifvertrag für die Arbeitnehmer der Harzer Schmalspurbahnen GmbH vom 27. Juni 2000 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

#### „§ 13a

- (1) Die Arbeitnehmer haben nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze das Recht, zwischen einer höheren Monatstabellenvergütung („Grundmodell“) oder zusätzlichem Erholungsurlaub oder einer Arbeitszeitreduzierung zu wählen. Grundsätzlich gilt die Monatstabellenvergütung nach dem Grundmodell; die Arbeitnehmer können jedoch mit Wirkung frühestens ab dem 01. Januar 2018 das Grundmodell abwählen und anstelle der Monatstabellenvergütung nach dem Grundmodell zusätzlichen Erholungsurlaub oder einer Arbeitszeitreduzierung wählen.
- (2) Die Monatstabellenvergütung im Grundmodell richtet sich nach den für die Vergütung im Grundmodell geltenden Bestimmungen der jeweils geltenden Vergütungstarifvereinbarung.
- (3) Die Monatstabellenvergütung bei Abwahl des Grundmodells und Wahl der Option „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ richtet sich nach den für die Vergütung bei Wahl der Option „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ geltenden Bestimmungen der jeweils geltenden Vergütungstarifvereinbarung.
- (4) Vollzeitarbeitnehmern, die sich für den zusätzlichen Erholungsurlaub entscheiden, stehen im Jahr drei zusätzliche Tage Erholungsurlaub zu. Verteilt sich die Arbeitszeit von Teilzeitarbeitnehmern in der Woche auf weniger als 5 Arbeitstage, reduziert sich der zusätzliche Erholungsurlaub entsprechend. Im Übrigen gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub mit folgender Ergänzung: Hat ein Arbeitnehmer nicht während des gesamten Jahres Anspruch auf Arbeitsentgelt, so vermindert sich der Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub jeweils um 1/12 für jeden Kalendermonat ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt; Arbeitsentgelt im Sinne dieser Bestimmung ist das Monatstabellenentgelt.

- (5) Bei Arbeitnehmern, die nicht im Betriebs- und Verkehrsdienst beschäftigt sind und die sich für die Option „Arbeitszeitreduzierung“ entscheiden, verringert sich die regelmäßige Arbeitszeit um ½ Stunde wöchentlich. Bei Arbeitnehmern, die im Betriebs- und Verkehrsdienst beschäftigt sind und die sich für die Option „Arbeitszeitreduzierung“ entscheiden, verringert sich die regelmäßige Arbeitszeit im Abrechnungszeitraum (sechs Kalendermonate gem. § 7 Abs. 1) um 13 Stunden.

Die Arbeitnehmer erhalten auf Basis der im Grundmodell jeweils geltenden Vergütungstabellen von den Monatstabellenvergütungen den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Das gleiche gilt für alle in monatlich festen Beträgen gewährte Zulagen, vermögenswirksame Leistungen und jährliche Leistungen (z.B. Sonderzuwendung; jährliche Leistungs- und Treueprämie).

- (6) Das Wahlrecht besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Arbeitszeitreduzierung im Betriebs- und Verkehrsdienst kann abweichend von Satz 1 mit Beginn ab dem 1. Februar eines Kalenderjahres gewählt werden. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres (Ausschlussfrist) dem Arbeitgeber die Abwahl des Grundmodells und seinen Wunsch (zusätzlicher Erholungsurlaub oder Arbeitszeitreduzierung) schriftlich mitteilen. Nach dem 30. Juni neu eingestellte Arbeitnehmer können bei Ihrer Einstellung das Wahlrecht mit Wirkung zum Beginn des folgenden Kalenderjahres (Arbeitszeitreduzierung im Betriebs- und Verkehrsdienst: zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres) ausüben.

- (7) Die Arbeitnehmer sind an Ihre Wahl mindestens für zwei Kalenderjahre gebunden, dies gilt auch dann, wenn das Grundmodell nicht abgewählt wird. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.“

2. In § 33 Absatz 2 wird das Datum „31. Januar 2017“ durch das Datum „31. Januar 2019“ ersetzt.

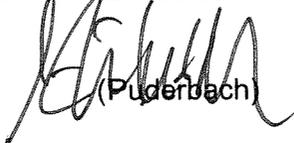
## § 2

Diese Tarifvereinbarung zum 1. Februar 2017 in Kraft.

Köln/Wernigerode, den 08. März 2017

Arbeitgeberverband  
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands

  
(Puderbach)

Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesarbeitsrat

